

ANMELDEBESCHEINIGUNG für EWR-Bürger

Gemäß § 51 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sind auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres **Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage** in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z. 2 erfüllen.

Gemäß § 53 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) haben EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), **wenn sie sich länger als drei Monate** im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Hinweis: Bei nicht rechtzeitiger Beantragung ist eine Geldstrafe zu verhängen.

Vorzulegende Unterlagen:

gültiger Reisepass/Personalausweis

bei Erwerbstätigkeit

- Lohnzettel, Dienstvertrag oder Ähnliches
- bei Selbständigkeit: Gewerbeschein

nicht Erwerbstätigkeit

• **ausreichendes Einkommen:**

- Sparbuch
- Kontoauszug, Bankbestätigung
- Bestätigung über die Höhe des Arbeitslosengeldes

• **ausreichende Krankenversicherung**

- E-Card aus Österreich oder EU **in Verbindung** mit einer Bestätigung des Sozialhilfeträgers, dass ein Versicherungsschutz besteht (Übersetzung!!!)
- Bestätigung der Mitversicherung (GKK, Sozialversicherung d. Gewerbl. Versicherung)
- private Krankenversicherung: Polizze

!!! Reiseversicherung ist keine ausreichende Krankenversicherung

Nachweis Familienverhältnis: (beglaubigt und übersetzt!!!)

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Nachweis des Bestehens einer eingetragener Partnerschaft
- Bei Kinder nach dem 21.Lebensjahr: Nachweis über tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger (Lebenspartner)

**An die
Bezirkshauptmannschaft
Niederlassungsbehörde
Hauptplatz 1
7400 Oberwart**

Die **Verpflichtung** sich um eine Anmeldebescheinigung zu bemühen, besteht lediglich, wenn Sie sich **durchgehend länger als drei Monate** im Bundesgebiet aufhalten, oder die Absicht dazu haben.

Jene EWR-Bürger, welche sich für kürzere Dauer in Österreich befinden, danach wieder in ihr Heimatland zurückkehren und daher nicht ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen über einen mehr als dreimonatigen Zeitraum in Österreich haben, sind von der Verpflichtung zur Beantragung einer Anmeldebescheinigung nicht betroffen.

Wir bitten sie daher, nachstehende Erklärung zur beantworten und an die Bezirkshauptmannschaft Oberwart zu übermitteln oder abzugeben:

Ich beabsichtige, mich nicht durchgehend länger als 3 Monate im Bundesgebiet Österreich aufzuhalten. Dadurch nehme ich mein Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch und muss dieses auch nicht dokumentieren lassen.

Ich beabsichtige, mich durchgehend länger als 3 Monate im Bundesgebiet Österreich aufzuhalten. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, meine Niederlassung bei der zuständigen Niederlassungsbehörde anzuzeigen und einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung persönlich einzubringen.

FAMILIENNAME und VORNAME:

GEBURTSDATUM:

STAATSBÜRGERSCHAFT:

REISEPASS- bzw. PERSONALAUSWEISNR:

WOHNSITZADRESSE HEIMATLAND:.....

AUFENTHALTSZWECK:.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Zuständigkeit für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung:

Bezirkshauptmannschaft Oberwart

Frau Pfeiler Michaela

1 Stock Zimmer 103

Das Büro ist nur **Montag, Dienstag und Mittwoch** (Amtsstunden 08.00 bis 12.00)
besetzt oder unter telefonischer **Terminvergabe**:

Telefon: 057600/ 4564

Email: michaela.pfeiler@bgld.gv.at